



sh. Verfügung
R P Kassel
v. 8.3.85

Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche richtet sich nach den Bestimmungen der Hessischen Garagenverordnung vom 18.5.1977 (HdS. I. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1977 (GBl. I. S. 282). Er muß jedoch mindestens fünf Meter betragen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

IM ÜBRIGEN RICHTET SICH DIE ANZAHL DER STELLPLÄTZE NACH DEN BESTIMMUNGEN DER HBO § 67

Fuida, den 1.8. Okt. 1925
 Der Landrat des Kreises Fuida
 • Kaiseramtant •
 Im Auftrag

 (Röhrig)

Der Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DIPPERZ
BEBAUUNGSPLAN NR.2 "AM HAUNSTRAUCH"
OT ARMENHOF M. 1:1000**